

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Zusätze werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von H. Schmädde, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 10.

Mittwoch, den 2. Februar

1916.

Amtlicher Teil.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestands-
erhebung von tierischen und pflanzlichen Spinn-
stoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk-
und Strickgarne

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen
des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Be-
kannmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(RGOl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekannt-
machungen vom 3. September 1915 (RGOl. S. 549) und
vom 21. Oktober 1915 (RGOl. S. 684) bestraft werden.

Art I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9 15. K. R. A.
vom 28. September 1915 enthält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befind-
lichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten
tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinn-
stoffen hergestellten Web-, Wirk- und Strick-
garne, und zwar in der in den amtlichen Melde-
scheinen vorgesehenen Einteilung:

Melde-
schein 1

Gruppe 1.

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamel-
haar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen,
rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner
Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir,
also Rammzug, Rämmlinge und Abgänge jeder
Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Rämmerei,
Rammgarn- und Strickgarnspinnerei, Weberei,
Strickerei und Wirkerei,
3. Zideln, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und
Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und
Mähnenhaaren.
- B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Rammgarn,
Streichgarn, Rammgarn mit Streichgarn gezwirnt),
gleichviel ob die Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir,
ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen,
karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunst-
wolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar,
Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Rammzug, Rämm-
lingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Räm-
merei, Rammgarn- und Strickgarnspinnerei,
Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit
einem Zusatz von Kunstwolle,
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten
Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunst-
wolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Ramm-
garn, Streichgarn, Rammgarn mit Streichgarn ge-
zwirnt), gleichviel, aus welcher der unter B genannten
Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder
mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen
pflanzlichen Spinnstoffen.

Melde-
schein 2

Gruppe 2.

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich
Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die be-
sondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und
Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-
Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt be-
stehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Kumpen
und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die
Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und
die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-
Verordnung Nr. W. II. 437/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz
oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder ge-
zwirnt.

Melde-
schein 3

Gruppe 3.

A. Bastfasernrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet)
getrickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als
Werg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bast-
fasern hergestellt.

Melde-
schein 4

Gruppe 4.

A. Rohseide und unverspinnene Bourette-Seide (Seiden-
abfälle).

B. Rohseide-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen,
sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden be-
reits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls
der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldechein
zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaser-
stroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur,
wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person
mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht
für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestbestände.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei
Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen
und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinn-
stoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit
Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen
ist im Meldechein anzugeben, daß es sich um eine
Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne
sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirn-
prozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder
Zettelmaschinen gelangt sind,

2. der Schutz an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stückerne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 589. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Posen, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General
V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach

Bekanntmachung

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. A.

betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirt- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirt- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verläufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Posen, den 1. Februar 1916.

Der stellvertretende kommandierende General des
V. Armeekorps

gez.: von Bock und Polach.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Salzheringen.

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Salzheringe, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß die Salzheringe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Salzheringen erlassen.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle über den Vertrieb von
Saatgerste und Saathafer.

(Schluß.)

III.

Ist selbstgezeugene Saatgerste und selbstgezogener Saathafer nach außerhalb des Kommunalverbandes verkauft worden, so darf die Ausfuhr aus dem Kommunalverband nur mit dessen Genehmigung erfolgen. Vor der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung hat der Kommunalverband in jedem Falle erst die Zustimmung der Landesfuttermittelstelle auf den Saatbedarf des Kommunalverbandes des Empfangsortes zugestimmt sein.

Dem Kommunalverband soll die Zustimmung nur in folgenden Fällen erteilt werden:

1. wenn als Käufer ein Landwirt nachgewiesen und eine Bescheinigung des für den Wohnort des Käufers zuständigen Kommunalverbandes vorgelegt wird (Muster A), daß er bereit ist, die Verwendung zur Saat beim Empfänger zu überwachen. Bei Saathafer muß auch der Anrechnung auf den Saatbedarf des Kommunalverbandes des Empfangsortes zugestimmt sein.

2. wenn als Käufer ein Saatguthändler nachgewiesen wird, der

a) entweder von uns die Erlaubnis zum Handel mit Saatgerste und Saathafer erhalten hat. Ein Verzeichnis dieser Händler werden wir den Landesfuttermittelstellen auf Wunsch noch mitteilen. Diese Händler sind verpflichtet, uns monatliche Nachweisungen über den Zu- und Abgang an Saatgetreide einzureichen und dürfen ihrerseits nur unmittelbar an Landwirte gegen Vorbringung der Bescheinigung des Kommunalverbandes des Käufers (Muster A) Saatgetreide verkaufen.

b) oder eine Bescheinigung der für seinen Wohnort zuständigen landwirtschaftlichen Vertretung (Landwirtschaftskammer usw.) beibringt, daß diese die gleiche Überwachung seines Geschäftsbetriebes zu übernehmen bereit ist. Die Erklärung der Landwirtschaftskammer ist bei Stellung des Antrages auf Genehmigung der Ausfuhr mit einzureichen. Die Händler sind zu verpflichten, der betr. Landwirtschaftskammer die gleichen monatlichen Nachweise einzureichen und sich für ihre Weiterverkäufe die gleichen Bescheinigungen (Muster A) zu beschaffen.

3. wenn der Käufer eine Landwirtschaftskammer oder eine ihr gleichstehende landwirtschaftliche Körperschaft oder eine in ihrem Antrage handelnde Organisation ist. Diese Käufer haben die gleichen monatlichen Nachweise wie die Saatguthändler uns einzureichen und dürfen ebenfalls nur an solche Landwirte verkaufen, die eine Bescheinigung nach Muster A ihnen vorlegen.

Die landwirtschaftlichen Körperschaften (Landwirtschaftskammer usw.) haben es vielfach bereits übernommen, für eine Deckung des Bedarfs an Saatgut zu sorgen. Es empfiehlt sich daher, daß die Kommunalverbände ihre Maßnahmen nur nach Verständigung mit ihrer Landwirtschaftskammer usw. treffen. Die Landwirtschaftskammern usw. sind allerdings ausschließlich auf den freihändigen Ankauf von Saatgetreide angewiesen. Eine Zuweisung, wie sie an die Kommunalverbände möglich und vorgesehen ist (1) kann an sie nicht erfolgen.

4. wenn als Käufer ein Kommunalverband auftritt. Für den Weiterverkauf durch den Kommunalverband, der nur innerhalb eines Bezirkes stattfinden darf, gelten die Bestimmungen unter 1 letzter Absatz.

Die Landesfuttermittelstellen werden jedoch ermächtigt, den Kommunalverbänden für die in ihrem Bezirk gelegenen sogenannten anerkannten Saatguthändlern (IIa) und die nach Ziff. 2a und b anerkannten Saatguthändler die Ausfuhrgenehmigung ein für alle Mal zu erteilen, wenn diese Saatguthändlern und Saatguthändler dem Kommunalverband gegenüber sich schriftlich verpflichten, Verkäufe von Saatgerste und Saathafer nur unter Einhaltung der vorstehend unter Ziffer 1—4 aufgeführten Grundsätze und Bedingungen vorzunehmen und dem Kommunalverband jederzeit Einsicht in die Liste ihrer Verkäufe zu gewähren.

IV.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen Gerste und Hafer nur dann zur Beförderung annehmen, wenn diese entweder auf einem Militärtransportbrief erfolgt oder eine Bescheinigung des Kommunalverbandes vorgelegt wird, daß er mit der Ausfuhr aus dem Kommunalverband einverstanden ist (vergl. Rundschreiben R III 1320 vom 31. August 1915 3. Abt.). Abschrift dieser Bescheinigung ist dem Kommunalverband des Empfangsortes zuzusenden.

Um den Eisenbahndienstleuten die Möglichkeit zu geben, diese Bestimmungen genau einzuhalten und um der trotz dieser Vorschrift wiederholt festgestellten unzulässigen Versendung von Saatgetreide Einhalt zu tun, ist erforderlich:

1. daß die Kommunalverbände die Güterabfertigungsstellen ihres Bezirks nötigenfalls darüber unterrichten, zu welchem Kommunalverband sie gehören;

2. daß die Ausfuhrbewilligung, sofern der Verkäufer nicht eine anerkannte Saatguthandlung oder ein anerkannter Saatguthändler (III, letzter Absatz) ist, für die der Kommunalverband eine allgemeine Ausführungsgenehmigung erteilt hat, für jede Sendung besonders erteilt wird. Abgesehen von dieser Ausnahme ist es nicht zulässig, die Ausfuhrbewilligung für eine Reihe von in verschiedenen Zeiten zur Verfrachtung kommenden Sendungen auszustellen;

3. daß die Ausfuhrbewilligung, sofern die Verkäufer nicht anerkannte Saatguthandlungen oder Saatguthändler sind von der Güterabfertigungsstelle mit Beförderungsvermerk versehen und dem Kommunalverband zurüdgegeben wird;

4. daß die Abfertigungsstation auf dem Frachtbrief einen Vermerk darüber anbringt, daß die Ausfuhrbewilligung ihr vorgelegen hat oder daß der Absender eine anerkannte Saatguthandlung oder ein anerkannter Saatguthändler ist, für die vom Kommunalverband die Ausfuhrbewilligung ein für alle Mal erteilt ist.

V.

Bei Verkauf von Saatgerste (§ 7a der Gerstenverordnung) und Saathafer (§ 6 Abs. 2c der Haferverordnung) oder von Saatgut (Gerste und Hafer) innerhalb des Kommunalverbandes bedarf es nur der Genehmigung des Kommunalverbandes. Eine Anrechnung der innerhalb des Kommunalverbandes verkauften Saatgerste auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte erfolgt jedoch nur, wenn der Nachweis nach II für den Verkäufer der Landesfuttersmittelliste oder wo eine solche nicht besteht, der Reichsfuttersmittelliste erbracht ist.

Berlin, den 18. Januar 1916.

Der Vorsitzende der Reichsfuttersmittelliste.

Scharmer.

Muster A.

....., den 1916.

Bescheinigung

zum Ankauf von Saatgerste und Saathafer.

Dem Landwirt

zu

..... Zentner Saatgerste

wird hiermit bescheinigt, daß er

..... Zentner Saathafer

in

zur Verwendung als Saatgut in seiner eigenen Wirtschaft gekauft hat.

Wir sind bereit, die Verwendung dieses Saatgetreides zur Saat zu überwachen und den gelieferten Saathafer in obiger Höhe auf den Bedarf des Kommunalverbandes an Saathafer anrechnen zu lassen.

(Stempel.) Der Kommunalverband.
(Unterschrift.)

Verordnung.

I. Die Verordnung des Gouverneurs der Festung Posen vom 7. September 1915, betreffend Absperrung der Festung Posen, wird hiermit aufgehoben.

II. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Alle militärischen Ringstraßen sowie die von ihnen nach den Forts und den Werken führenden Wege sind gesperrt. Ausgenommen von der Sperre sind folgende Straßen:

a) für Fußgänger: der Kernwerksweg; die Kasanienallee; die Wallstraße von der großen Schleuse bis zum Bromberger Tor; die Wallstraße vom Warschauer bis Ratischer Tor;

b) für Fußgänger und Fuhrwerke: die Glacisstraße zwischen Kirchhofstor und Schillingstor; der Schillingweg zwischen Schillingstor und der Chaussee nach Namowitz; die Straße von Fort Rauch zur neuen Warthebrücke; die Glacisstraße von der Schwerfener Chaussee am Fort Brittnitz vorbei; die Glacisstraße um Fort Rauch — Chaussee nach Kurnitz; die Urbanowierstraße; die Solatscher Straße; die Ringstraße zwischen Großer Berliner Straße und Solatscher Straße.

§ 2. Das Betreten der gesperrten Straßen (§ 1) ist nur auf Grund einer Karte gestattet, die von einer Militärbehörde (Gouvernement, Kommandantur, General der Artillerie, Ingenieurstab, Verkehrsoffizier vom Platz) gestempelt

oder unterzeichnet ist. Dasselbe gilt auch von dem Betreten des Geländes, das weniger als 200 Meter von den Festungsanlagen entfernt liegt.

§ 3. Die Gültigkeitsdauer der Karten (§ 2) ist auf ihren Vermerk. Die erforderlichen Karten werden den Ortsvorstehern von dem Ortskommandanten unterschrieben und gestempelt auf Antrag geliefert.

Der Ortsvorsteher hat außerdem Namen- und Personenbeschreibung des Inhabers auf den Karten nachzutragen und diese Angaben zu unterschreiben und zu unterstempeln.

§ 4. Der Aufenthalt im Bereich der Festung Posen ist allen über 15 Jahren alten Ausländern nur auf Grund einer vorher eingeholenden schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs (Passierschein) gestattet.

§ 5. Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen werden hiermit aufgehoben. Die einzelnen Personen oder Verbänden gewährten Erleichterungen bleiben bestehen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Januar 1916 in Kraft.

Posen, den 19. Januar 1916.

Der Gouverneur der Festung Posen.

J. B. v. Loeben.

Die Verordnung vom 7. September 1915 ist in der Sonderausgabe des Regierungs-Anstalts vom 20. September 1915 unter Nr. 683 abgedruckt.

Posen, den 20. Januar 1916

Der Regierungspräsident.

J. A.: Windmüller.

Bekanntmachung.

Die Absperrung der Festung Posen ist durch die im Regierungs-Anstalt für 1916 Nr. 4 Seite 31 veröffentlichte Verordnung des Gouverneurs vom 19. d. Mts., auf die ich hierdurch aufmerksam mache, nunmehr gänzlich aufgehoben worden. Nur Ausländer bedürfen zum Aufenthalt in der Festung der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs. Die Beschränkungen über den Verkehr auf militärischen Ringstraßen und Wegen nach den Forts und Werken sowie über die Annäherung an diese sind bestehen geblieben.

Posen, den 22. Januar 1916.

Der Militärpolizeimeister.

v. d. Knesebeck.

Der Standesbeamte in Garzyn hat von jetzt ab die Geschäftsstunden wie folgt festgelegt:

1. An den nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen vormittags von 8—9 Uhr, 2. an Werktagen Montag und Mittwoch bis einschließlich Sonnabend nachmittags von 2—3 Uhr und Dienstag nachmittags von 4—5 Uhr.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der zum Standesamtsbezirk Garzyn gehörigen Ortschaften werden ersucht, die Geschäftsstunden sofort in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu machen.

Bissa, den 31. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter dem Pferdebestande des Propstes Michalski in Golembiz ist die Pferderäude ausgebrochen.

Storchest, den 28. Januar 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Brandt.

Bei dem Pferde der Frau Alma Liebthal zu Wilhelmsau ist die Räude ausgebrochen.

Bissa-Ort, den 24. Januar 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

Trenner.

Die nächste Gemeindevorsteherkonferenz

findet am

Montag den 7. Februar 1916, vorm. 10 Uhr in meinem Amtszimmer statt. Vollständiges Erscheinen der Herren Gemeindevorsteher ist erforderlich.

Bissa-Ort, den 31. Januar 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Trenner.

Aus Stadt und Land.

Rissa, 1. Februar 1916.

* Das **Eiserne Kreuz zweiter Klasse** erhielt der Musikant Paul Rössler im Inf.-Regt. 50.

* Eine **Kaisergeburtstagsfeier** fand, wie uns geschrieben wird, am Sonntag zum Besten des Soldatenheims im Saale des evangelischen Gemeindehauses statt. Schon im Vorverkauf war der größte Teil der Plätze vergeben, sodaß am Abend eine große Menge wieder, wie so oft, wenn der evangelische Jünglingsverein eine Veranstaltung ausführt, unversetzter Sache heimkehren mußte. Es war aber auch nach dem bekanntgewordenen Programm gar nicht anders denkbar, als daß das Haus mehr als ausverkauft sein würde, denn der Rissaer Himmel ist ja jetzt mit musikalischen Sternen erster Größe besetzt. So war es auch den Veranstaltern dieser Feier gelungen, eine Reihe hervorragender Künstler zu gewinnen, die im Verein mit hiesigen geschätzten weiblichen Kräften nicht wenig zum Gelingen des Abends beitrugen. Der erste Teil der Darbietungen war fast ausschließlich gesanglicher Art. Fräulein Rau mit ihrem ansprechenden Alt, das prachtvoll abgestimmte Terzett der drei Damen Nabisch, Kothke und Günsel und vor allem die Herren Kapellmeister Meierhof und Hof- und Opernsänger Peisch mit ihren vollendeten Stimmen, wußten immer wieder den Beifall der Menge zu erzielen. Herr Peisch vom kgl. Opernhaus Berlin war entschieden der Liebling des Abends. Er mußte sich immer wieder zu neuen Zugaben herbeilassen. Sein Liebeslied aus Wagner errang stürmischen Beifall, aber auch Herr Meierhof stand, trotz stimmlichem Unbehagen — er war eben aus dem Lazarett gekommen — nicht zurück. Sein netter Friederichs Rex mit seinem zeitgemäßen Text, der die politische Lage in so treffender Weise beleuchtete, zwang auch ihn zu einer Einlage. Superintendent Smend hielt die Kaiserrede mit formvollendeter Meisterschaft. Er ging aus von dem Mißtrauen und Unbehagen, das viele Deutsche zu Anfang der Regierungszeit Kaiser Wilhelm entgegenbrachten. Das Ausland hatte die Bedeutung unseres Kaisers viel eher erkannt, als bei uns das Verständnis für seine Größe sich Weg bahnte. Nun kam der Krieg und da trat der Umschwung in der Beurteilung der kaiserlichen Person ein. Die, die ihn einst bewunderten, haßten ihn jetzt aufs tiefste, und die Deutschen, die ihm abwartend gegenüber gestanden, ja ihn oft mißverstanden haben, lieben ihn jetzt als ihren Kaiser, Landesvater und Kameraden. Jetzt erkennt man bei uns in Deutschland das zielbewußte Streben Wilhelms II. an. Man versteht, warum er so auf Vermehrung des Heeres drängte, wie weitschauend sein Blick war, als er Helgoland gegen wertvolle Kolonialbesitze eintauschte; wie er der Schöpfer der deutschen Flotte war; wie recht er mit seinem Ausspruch hat: Deutschlands Zukunft liegt auf dem Meere. Mit passenden Beispielen wußte der Redner die beiden Seiten im Wesen des Kaisers, das Kraftvoll-Zielbewußte und das Gemütsstief-Menschenfreundliche, zu schildern. Zuletzt kam er auf den Born aller dieser Eigenschaften in der Person des Kaisers zu sprechen, auf seine tiefe Frömmigkeit und seine Treue zum evangelischen Bekenntnis. Die Ausführungen gewannen hierbei an Reiz durch die Einflechtung persönlicher Erlebnisse des Redners gelegentlich der Einweihung der Wittenberger Schloßkirche. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Kaiser schloß die Rede. Den Beschluß des Abends bildete ein kleines Theaterstück, das den Einfall der Russen in Ostpreußen und ihre Vertreibung schilderte. Besonders der zweite Akt, der vorzüglich gespielt war, fand bei offener Szene rauschenden Beifall des Publikums. Mit dem Gesang: „Deutschland, Deutschland über alles“ schloß die erhebende, ohne Frage ganz auf der Höhe stehende Feier.

* Der Februar führt sich frostiger ein, als es der Januar tat, der meist mildes Wetter aufwies und sich erst in seinen letzten Tagen zu einem trocknenden Frost entschloß. Die Tageslänge nimmt im Februar um sieben Viertelstunden zu und steigt am Monatsende auf 10 Stunden und 48 Minuten. Gleich der zweite Tag des Monats bringt einen Feiertag, Mariä Lichtmeß, den Sprichwörter als entscheidend für Witterung und Wachstum des ganzen Jahres bezeichnen. Der Januar mit seinem Wärmeüberschuß von 5 Grad über die normale Temperatur hatte uns neben den hervorprühenden Schneeglöckchen als erste Frühlingsboten auch die Rädchen an den Weiden- und Haselnußsträuchern gebracht, deren Erscheinen für gewöhnlich erst im Monat März zu erwarten steht. Möchte nun der Februar erst ein schützendes Schneefeld über die Felder breiten, ehe er eine Zunahme der Kälte bringt.

* **Radenschule** hat die Stadt Bitterfeld ihr Realgymnasium benannt. Der Feldmarschall gab seine Zustimmung.

* Das **Nichtrauchertage** einbringen, beweist folgende Tatsache: Bis Ende Dezember sind in 31 Städten, darunter 6 ganz kleinen, Nichtrauchertage abgehalten worden und damit 417 106 Mark bar, ferner 200 000 Zigarren, 180 000 Zigaretten, 20 000 Pfund Tabak aufgebraucht worden. Die

gesammelte Rauchware geht als Liebesgabe ins Feld auch das gesammelte Geld wird zum Teil in Zigarren Tabak angelegt, die den Soldaten an der Front kommen, sodaß also unsere deutsche Tabakindustrie bei eintägiger Enthaltensamkeit eine fühlbare Einbuße nicht erleidet.

Fraustadt. Die Rote Kreuzmedaille dritter Klasse der Frau Stadthalterin Großmann und der Frau Serenitor Kzesnigk sowie der leitenden Schwester im h. Johanner-Krankenhaus Anna Wagenknecht verliehen. — Der zum General der Infanterie beförderte, mandeur der 15. Reserve-Division v. Liebert ist ein alter Er stand mehrere Jahre auch in Fraustadt.

Krajsen. Bei einer getöteten Kage aus Krajsen Tollwut festgestellt worden. Am 26. Januar griff sie Personen an und verletzte die eine nicht unerheblich Bisse ins Handgelenk und eine andere durch Kratzen. Außerdem zerfleischte sie ein Huhn und griff den Hahn an. Durch Untersuchung des an die Wutklinik Breslau eingelangten Kopfes wurde die Tollwut endgültig festgestellt. Seit Anfang Juli v. Js. sind im hiesigen 4 Hunde, 1 Kage, 2 Schweine und 13 erwachsene 9 an Wut verendet oder wegen Wutausbruch getötet worden. 13 Hunde wurden, als sie mit den tollwütigen Tieren Berührung gekommen, getötet. Auch wurden vier Menschen verletzt, die sich sämtlich der Wutimpfung unterzogen. Es sei noch hinzugefügt, daß in unserer Kreisstadt Bojanowo im vergangenen Herbst zwei Menschen einem tollen Hunde gebissen wurde, von denen der eine nicht geimpft, nach neun Wochen an Tollwut starb. sind für einen kleinen Kreis die Ziffern über eine die nach Auffassung mancher Leute nur in den Köpfen Tierärzte, nicht aber im wirklichen Leben vorhanden.

Ein deutsches Luftschiffgeschwader über England.

Berlin, 1. Februar. Amtlich.

Eins unserer Marine-Luftschiffgeschwader hat in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar Docks, Fabrikanlagen in und bei Liverpool und Birkenhead Eisenwerke und Hochöfen von Manchester, Fabrikanten und Hochöfen von Nottingham und Sheffield sowie Fabrikanlagen am Humber und bei Great Ouse ausgiebig mit Spreng- und Brandbomben belegt.

Überall wurde starke Wirkung durch mächtige Explosionen und heftige Brände beobachtet. Am Humber wurde außerdem eine Batterie zum Schweigen gebracht.

Die Luftschiffe wurden von allen Plätzen aus startgeschossen, aber nicht getroffen. Sämtliche Luftschiffe sind der starken Gegenwirkung unverletzt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes.

Ein Zeppelin über Salonik

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier 1. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Nacht zum 31. Januar versuchten kleine Luftschiffe einen Handstreich gegen unsere Stellungen westlich von Messines (Flandern). Sie wurden sämtlich niedergeschossen, nachdem es ihnen an einer Stelle vorübergehend gelungen war, in unsere Gräben einzudringen.

Bei Fricourt (östlich von Albert) hinderten wir die Feuer der Feinde an der Besetzung eines von ihm gesprengten Trichters. Nördlich davon drangen deutsche Patrouillen in die englische Stellung vor und kehrten mit einer Gefangenen ohne eigene Verluste zurück.

Südlich der Somme verloren die Franzosen im Granatenkampf noch einigen Boden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besondere Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Eins unserer Luftschiffe griff Schiffe und Depots der Entente im Hafen von Salonik mit beobachtetem gutem Erfolge an.

Oberste Kommandierung

Sonderausgabe des Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke in Lissa i. P.
Lissa i. P., den 2. Februar 1916.

Bekanntmachung.

I.

Die diesseitige Anordnung vom 5. August 1914, betreffend den **Verkehr mit Kraft- und Wasserfahrzeugen sowie den Übertritt über die russische Grenze**, ferner betreffend Briestauben, Auflassen von Luftfahrzeugen und Anwendung von Licht- und sonstigen Signalen (Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 455/6, für Posen S. 322/3) wird hiermit **aufgehoben**.

II.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Schiffsverkehrsverkehr unter den Eisenbahnbrücken ist in der Zeit von ½ Stunde nach Sonnenuntergang bis ½ Stunde vor Sonnenaufgang verboten. Einzeln fahrende Dampfer auf der Berg- oder Talsfahrt sowie Schleppzüge auf der Bergfahrt dürfen in mond- und sternhellen Nächten die Eisenbahnbrücken durchfahren unter der Bedingung, daß die Dampferführer sich bei Annäherung an die Brücken rechtzeitig durch Schallsignale (Dampfpfeife usw.) bemerkbar machen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den Bereich der Festung Glogau, wo die Anordnungen der königlichen Kommandantur Glogau maßgebend sind.

§ 2.

Das Auflassen von Briestauben sowie das Halten fremder Briestauben ohne Genehmigung des Generalkommandos ist untersagt.

Wer in den Besitz einer fremden Briestaube gelangt, hat sie unverzüglich, ohne an ihr etwa vorhandene Depeschen zu berühren, der am Orte stationierten Militärbehörde oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 3.

Das Auflassen von Luftfahrzeugen, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ist ohne Genehmigung des Generalkommandos verboten.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 14. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
11277/15 C. S. A. von Bock und Polach. (111/16 I. G.)

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zusatzmeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

§ 12. Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldekarten sind durch Postkarte beim Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenau oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendetwelcher Art darf die Meldekarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einlieferung der Meldekarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldekarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Bordrude für die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einlieferung von Meldekarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

§ 13. Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Anforderung des Webstoffmeldeamtes an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder zum Übernahmepreis vergütet.

§ 14. Lagerbuch und Ausrüsterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 15. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Posen, den 1. Februar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.
von Vock und Polach.